

Bremen, den 2.11.2020

Hygieneplan Corona 11

Freien Waldorfschule Bremen Osterholz

Die Waldorfschule Bremen Osterholz verfügt über einen Hygieneplan nach § 36 iVm § 33 IfSG. Dieser Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum o.g. Hygieneplan.

Die Beschäftigten der Schule, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten werden hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage dieses Hygieneplans unterwiesen. Darüber hinaus sind die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert- Koch-Instituts zu beachten.

Kern aller Maßnahmen ist die Einhaltung der persönlichen Hygieneregeln und der Schutz der Mitmenschen.

Die wichtigsten Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler werden in der Schule eingeübt.

Schülerinnen und Schüler, die an einer Vorerkrankung leiden, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöht, sollten entsprechend den für die Schulbesuchsfähigkeit geltenden Regelungen, wie beispielsweise bei Krankheit, von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Sie werden mit Unterrichtsmaterialien versorgt und in die pädagogischen Angebote und ggf. in die Abschlussprüfungen eingebunden.

Bei der zur Zeit vorliegenden Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im 7 Tages-Intervall im Land Bremen gilt:

- In den Gebäuden der Schule ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht, ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 – 4.
- In den Klassen und Fachräumen der Klassen 1-10 muss von den SchülerInnen und LehrerInnen während des Unterrichtes kein Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Auf dem Pausenhof muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Der Präsenzunterricht, Ganztagsangebote und die nachunterrichtliche Betreuung findet grundsätzlich in festen Bezugsgruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben (Kohortenprinzip). Die Kohorten sind so klein wie möglich zu halten.
- Innerhalb der Kohorten sind die Abstandsregeln aufgehoben.
- Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 bis 13 sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Bedeckung auch in den Klassen-, Fach- und Gemeinschaftsräumen zu tragen.

Nach spätestens 45 Minuten ist den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, auf dem Schulhof (draußen) die Maske abzusetzen und durchzuatmen.

Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Hygiene- und Kontaktregeln halten, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Alle Schülerinnen und Schüler müssen nach dem Unterricht oder dem Essen in der Mensa das Schulgelände sofort verlassen.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Wichtigste Maßnahmen:

- Bei Atemwegssymptomen zu Hause bleiben.
- Abstand halten (mindestens 1,50 m, besser 2,00 m)
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene:
 - a) Die wichtigste Maßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang;
 - b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung.
 - c) ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch www.aktion-sauberehaende.de).

Des Weiteren gilt:

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand oder den Fingern anfassen, sondern den bekleideten Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Soweit erforderlich (s.o.) wird in den Gebäuden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen.

2. RAUMHYGIENE

Wichtig ist weiterhin das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens nach 20 Minuten, wird eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 5 Minuten vorgenommen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Zum Unterricht in Fachräumen werden die Schülerinnen und Schüler ggf. von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer von einem festgelegten Ort abgeholt und in den jeweiligen Raum begleitet.

- **Verwaltungsräume und Lehrerzimmer:** Das Betreten und Verlassen der Räume erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln. Am Eingang zum Schulbüro wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich nur 2 Personen gleichzeitig im Schulbüro aufhalten dürfen. Im Lehrerzimmer ist die Personenzahl auf 10 begrenzt.
- **Mensa:** Für den Besuch der Mensa die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die nach Einnahme des Sitzplatzes abgenommen werden an. Es ist darauf zu achten, dass es beim Betreten und Verlassen des Raumes nicht zu Ballungen kommt. Die Wegeführung in und aus der Mensa ist mit einem Einbahnstraßensystem geregelt. Für die Schülerinnen und Schüler sind verbindliche Zeiträume für das Essen festgelegt.
- **Sanitärräume:** Die Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass die Kontakt- und Hygieneregeln für den Sanitärbereich eingehalten werden. In den Toilettenräumen der Häuser 8 und 10 wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. In den Toilettenräumen der anderen Häuser ist durch die Kohortenregel eine Nutzung der Toiletten durch mehr Schülerinnen und Schüler möglich.
- Der **Oberstufenraum** kann von jeweils einer Kohorte zur Zeit genutzt werden, die SchülerInnen der Klassen 11 bis 13 müssen auch hier eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Der **Schülervertretungsraum** steht nicht zur Verfügung.

3. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In den Pausen ist gewährleistet, dass zwischen den Kohorten Abstand gehalten wird. Der Pausenhof ist in verschiedene Bereiche gegliedert, die den Kohorten zugeordnet sind. Aufsichtspflichten müssen im

Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände). Ein Pausen-/Kioskverkauf wird noch nicht angeboten.

4. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORT-, BEWEGUNGS- UND MUSIKUNTERRICHT

- Für Gesangsunterricht oder vergleichbare Angebote, die eine intensive Atmung bedingen, ist ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. Auf ausreichenden Lüftung ist besonders zu achten. Der Gesangsunterricht ab Klasse 11 ist bis auf Weiteres ausgesetzt.
- Für sportliche oder ähnliche, auf Bewegung abzielende Angebote gilt:
Die Ausübung von Sport ohne Einhaltung des Abstandsgebots ist zulässig, soweit das Kohortenprinzip eingehalten wird.
Für Lehrkräfte gilt die Ausnahme vom Abstandsgebot nicht.
Umkleideräume und Duschen dürfen nicht geöffnet werden
Anderweitige Menschenansammlungen sind zu vermeiden.

5. WEGEFÜHRUNG

Die Schülerinnen und Schüler gelangen je nach Jahrgang über unterschiedliche Wege auf das Schulgelände.

Alle Schülerinnen und Schüler gelangen über den Haupteingang an der Graubündener Straße auf das Schulgelände.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 werden von den Eltern nur bis zum Eingang des Schulgeländes begleitet. Die Treffpunkte der Klassen ist wie folgt: Klasse 1 bei der Skulptur „Diskussion Dreiergruppe sitzender Mädchen“, Klasse 2 im Schulgarten, Klasse 3 im Amphitheater, Klasse 4 vor der kleinen Rasenfläche vor dem Werkhaus. Dort werden die Schülerinnen und Schüler von den Lehrerinnen abgeholt. Bitte bringen Sie Ihre Kinder nicht vor 8 Uhr.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 8 gelangen über die s.g. Feuerwehrezufahrt links neben Haupthaus und Sporthalle über den Außensportbereich zum Mittelstufengebäude. Die Radfahrer dieser Klassen nutzen bitte die Fahrradständer gegenüber der Mensa

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 bis 12 gehen bitte über den Schulhof rechts, am Werkhaus vorbei, zum Oberstufengebäude.

6. REINIGUNG DER RÄUME

Allgemeine Reinigung

Es wird weiterhin die bisher durchgeführte vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. Ebenso wird die Reinigung der Türklinken und Lichtschalter durchgeführt.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die allgemeine Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als

Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Sofern geplant ist, Unterricht in Schichtbetrieb durchzuführen, sollte geprüft werden, ob eine Zwischenreinigung sinnvoll/möglich ist.

Reinigung des Sanitärbereiches

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssig- oder Festseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss

zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist zeitnah eine Sonderreinigung zu beauftragen. Die Toilettenkabine ist bis zur fachgerechten Reinigung abzuschließen und nicht zu nutzen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

6. AUFFÜHRUNGEN UND ZUSAMMENKÜNFTE

Bei Zusammenkünften der Schulgemeinschaft, dies sind z.B. Elternabende und Gremientreffen muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden; dies gilt nicht für Personen aus einem Haushalt. Die Anzahl der TeilnehmerInnen darf 100 Personen nicht übersteigen. Beim Verlassen eines Sitzplatzes oder wenn der Abstand nicht mit Sicherheit eingehalten werden kann muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Die TeilnehmerInnen sind in Namenslisten zu erfassen.

Kulturelle, sportliche oder sonstige Veranstaltungen, die der Unterhaltung des Publikums dienen, z.B. Klassenspiele und Matinees, sind nicht erlaubt.

7. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen der Geschäftsführung zu melden, damit diese das Gesundheitsamt informieren kann.

8. AUSSERKRAFTTRETEN UND EVALUATION

- Dieser Hygieneplan ersetzt den Hygieneplan vom 26.10.2020, tritt am 2.11.2020 bis auf Weiteres in Kraft.
- Im Übrigen gilt die jeweils gültige Verordnung des Landes Bremen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.